

Verfahrensvorschlag zu Nachwahlen

Herbst-LMV | 02. bis 03. November 2024

Aufgrund diverser Austritte aus der GRÜNEN JUGEND und damit verbundener Rücktritte von Ämtern und Delegationen, soll auf der Herbst-LMV auch die Nachwahl freier werdender Plätze der folgenden Ämter und Delegationen ermöglicht werden:

- Delegation zum Länderrat
- Delegation zum Landesparteirat
- Delegation zum Landesfinanzrat
- Schiedsgericht der GJ NRW

Dazu wird der Versammlung folgendes Verfahren vorgeschlagen:

1. Die Nachwahl erfolgt auf die Dauer des laufenden Turnus, d.h. bis zur kommenden Frühjahrs-LMV. Auf dieser stehen die regulären Neuwahlen der nachzuwählenden Ämter und Delegationen an.
2. Aufgrund der begrenzten Versammlungszeit wird es für die Nachwahlen **keine mündliche Vorstellung** geben. Die Möglichkeit zur schriftlichen Einreichung von Bewerbungen im Vorfeld übers Antragsgrün besteht, Kandidaturen bis zur Eröffnung des Wahlgangs sind möglich.
3. Die Wahlen erfolgen regulär gem. § 3, 4 und 5 der Wahlordnung der GJ NRW.
4. Die Wahl zum Länderrat sieht gem. § 7 Abs. 2 der Wahlordnung der GJ NRW eine Präferenzwahl vor. Diese ist für die Nachwahl organisatorisch nicht zu leisten. Deswegen wird alternativ folgendes Verfahren vorgeschlagen:
 - a. Die Nachwahl zum Länderrat erfolgt ebenso im Wahlverfahren in gleiche Ämter gem. § 5 der Wahlordnung.
 - b. Die Wahl erfolgt in vier Durchläufen in der folgenden Reihenfolge: Wahl der quotierten ordentlichen Plätze, Wahl der offenen ordentlichen Plätze, Wahl der quotierten Ersatzplätze, Wahl der offenen Ersatzplätze
 - c. Wer für einen ordentlichen Platz kandidiert und nicht gewählt wird bzw. wer für einen quotierten Platz kandidiert und nicht gewählt wird, kann jeweils erneut auf den offenen (Ersatz-)Platz kandidieren.
 - d. Ersatzdelegierte reihen sich in der Nachrück-Folge in jedem Falle hinter den bereits amtierenden Ersatzdelegierten aus dem Präferenzwahlverfahren der vergangenen Frühjahrs-LMV. Unter den neu gewählten Ersatzdelegierten entscheidet die prozentuale Stimmverteilung über die Reihenfolge des Nachrückens.
 - e. Bereits gewählte und weiterhin amtierende Ersatzdelegierte können, wenn gewünscht, auf einen ordentlichen Platz kandidieren. Sollten sie gewählt werden, treten sie entsprechend mit der Annahme der Wahl von ihrem bisherigen Platz zurück, der dann in einem folgenden Wahlgang ebenfalls nachbesetzt werden kann.

Die Abstimmung über den Verfahrensvorschlag erfolgt in zwei Schritten:

1. Abstimmung über die Nachwahl im laufenden Wahlturnus und ohne mündliche Vorstellung mit einfacher Mehrheit (Beschlusspunkte 1-3)
2. Abstimmung über das abweichende Wahlverfahren zum Länderrat mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit (Beschlusspunkt 4)